



Resolution 2633 (2022)

**verabschiedet auf der 9045. Sitzung des Sicherheitsrats
am 26. Mai 2022**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, die Erklärungen seiner Präsidenschaft und seine Presseerklärungen zur Situation in Südsudan,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für das Neubelebte Abkommen von 2018 über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan (Neubelebtes Abkommen), *betonend*, dass der Friedensprozess nur dann tragfähig bleibt, wenn sich alle Parteien voll zu ihm bekennen, und in dieser Hinsicht die ermutigenden Entwicklungen bei der Durchführung des Neubelebten Abkommens *begrüßend*, einschließlich der Wiedereinsetzung der Nationalen Gesetzgebenden Übergangsversammlung, des Staatenrats und der Parlamente der Bundesstaaten und des Erlasses eines Gesetzes zur Änderung der nationalen Verfassung, mit dem Ziel, die für das Vorankommen des Friedensprozesses nötigen Bedingungen zu schaffen,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Führungsrolle, die die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung bei der Förderung des Friedensprozesses in Südsudan übernimmt, *in Würdigung* der anhaltenden Vermittlungsbemühungen der Gemeinschaft Sant'Egidio zur Förderung des politischen Dialogs zwischen den Unterzeichnern und Nichtunterzeichnern des Neubelebten Abkommens und *mit der Aufforderung* an die südsudanesischen Parteien, den politischen Willen zur friedlichen Beilegung der verbleibenden Streitpunkte erkennen zu lassen, aufgrund deren es nach wie vor zu Gewalt kommt,

anerkennend, dass die dauerhafte Waffenruhe zwischen den Parteien des Neubelebten Abkommens in den meisten Landesteilen aufrechterhalten wurde, es *begrüßend*, dass sich diese Parteien am 3. April 2022 auf eine einheitliche Kommandostruktur für die Erforderlichen Vereinten Streitkräfte geeinigt haben und dass die erste Runde der Ernennungen auf Positionen innerhalb der Kommandostruktur stattgefunden hat, *unterstreichend*, dass die Parteien einen Rückfall in einen ausgedehnten Konflikt vermeiden, die vereinbarte Regelung für die Kommandostruktur einhalten und ihren Verpflichtungen nach der Vereinbarung vom 3. April 2022 in vollem Umfang nachkommen müssen, und *betonend*, dass die in Kapitel II des

22-08026 (G)



Neubelebten Abkommens festgelegten Sicherheitsbestimmungen zügig vollendet werden müssen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Beunruhigung und tiefen Besorgnis angesichts der politischen, Sicherheits-, Wirtschafts- und humanitären Krise in Südsudan und *betonend*, dass es keine militärische Lösung für die Situation in Südsudan geben kann,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Kampfhandlungen in Südsudan, *unter Verurteilung* der wiederholten Verstöße gegen das Neubelebte Abkommen und das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang, *unter entschiedener Verurteilung* aller Kampfhandlungen, einschließlich der Gewalt und der Opfer im Zusammenhang mit den jüngsten Überläufen im Kreis Leer, und *mit der Forderung*, dass die Parteien, die gegen das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang verstoßen, gemäß ihren Verpflichtungen nach diesem und dem Neubelebten Abkommen zur Rechenschaft gezogen werden,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung und tiefen Besorgnis über die anhaltende bewaffnete Gewalt gegen humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen, einschließlich der Tötung von in diesem Jahr bereits mindestens vier Angehörigen humanitärer Organisationen sowie der Plünderung und Zerstörung lebensrettender Hilfsgüter, *unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Fälle von Gewalt gegen humanitäres Personal, *unter Hervorhebung* der nachteiligen Auswirkungen der anhaltenden Unsicherheit auf die humanitären Einsätze im ganzen Land und *mit der Aufforderung* an die Neubelebte Übergangsregierung der nationalen Einheit, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und ihren Verpflichtungen nach dem Neubelebten Abkommen das humanitäre Personal zu schützen und ein sicheres und förderliches Umfeld für die humanitäre Hilfe zu schaffen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Zunahme der Gewalt zwischen bewaffneten Gruppen in manchen Teilen Südsudans, bei der Tausende getötet und vertrieben wurden, und *unter Verurteilung* der Mobilisierung dieser Gruppen durch Konfliktparteien,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verzögerungen bei der Durchführung des Neubelebten Abkommens, *mit der Aufforderung* an die Parteien, das Neubelebte Abkommen vollinhaltlich durchzuführen, unter anderem durch die Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel, die unverzügliche Einrichtung von Übergangsinstitutionen und die Gewährleistung der vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe der Frauen und der Einbeziehung der Jugend, der Glaubensgemeinschaften und der Zivilgesellschaft bei allen Maßnahmen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung, und Fortschritte bei den Übergangsreformen zu erzielen, so auch bei der Schaffung eines freien und offenen zivilgesellschaftlichen Raumes, eines alle Seiten einschließenden Prozesses zur Ausarbeitung der Verfassung, von wirtschaftlicher Transparenz und Reformen der Verwaltung der öffentlichen Finanzen,

anerkennend, dass Mitgliedstaaten weiter klar ihre Absicht erklären, den zuständigen Behörden in Südsudan unter Einhaltung der Resolution [2428 \(2018\)](#)

technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe zu leisten und so die Durchführung des Neubelebten Abkommens zu unterstützen, und den Mitgliedstaaten *nahelegend*, die Neubelebte Übergangsregierung der nationalen Einheit in Bezug auf die Lagerung von Munition und die Bestandskontrolle von Rüstungsgütern zu unterstützen, mit dem Ziel, die Kapazitäten Südsudans im Hinblick auf die in Ziffer 2 der Resolution 2577 (2021) festgelegten Kriterien auszubauen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der vergangenen und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter der bestürzende Anstieg sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, die nach Ziffer 15 c) der Resolution 2521 (2020) eine Benennungsgrundlage für Maßnahmen ist, *ferner unter Verurteilung* der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal und Journalistinnen und Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe und *betonend*, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Neubelebte Übergangsregierung der nationalen Einheit die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bevölkerung des Landes vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

erneut darauf hinweisend, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution treffen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, im Einklang stehen,

betonend, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung Südsudans hervorzurufen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass Berichten zufolge Mittel veruntreut wurden, was die Stabilität und die Sicherheit Südsudans untergräbt, und *betonend*, dass diese Aktivitäten verheerende Auswirkungen auf die Gesellschaft und auf Einzelpersonen haben, die demokratischen Institutionen schwächen, die Rechtsstaatlichkeit unterhöheln, gewaltsame Konflikte zementieren, unerlaubte Tätigkeiten erleichtern, zur Abzweigung humanitärer Hilfe führen oder ihre Bereitstellung erschweren und die Wirtschaftsmärkte untergraben können,

sowie mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis angesichts der Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Südsudan, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht,

den Behörden in Südsudan *eindringlich nahelegend*, weiter mit der Sachverständigengruppe zusammenzuarbeiten und jegliche Behinderung ihrer Mandatsdurchführung zu verhindern,

Kenntnis nehmend von dem Abschlussbericht 2022 der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen (S/2022/359),

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kriterien für das Waffenembargo gegen Südsudan (S/2021/321),

Kenntnis nehmend von dem in Ziffer 4 seiner Resolution [2577 \(2021\)](#) erbetenen Bericht des Generalsekretärs, der am 3. Mai 2022 vorgelegt wurde ([S/2022/370](#)) und in dem die Fortschritte in Bezug auf die wesentlichen Kriterien bewertet werden,

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Waffenembargo und Inspektionen

1. *beschließt*, die mit Ziffer 4 der Resolution [2428 \(2018\)](#) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 31. Mai 2023 zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffer 5 der Resolution [2428 \(2018\)](#);

2. *beschließt*, dass die in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen auf dem Ausschuss nach Resolution [2206 \(2015\)](#) betreffend Südsudan („Ausschuss“) im Voraus angekündigte Lieferungen, Verkäufe oder Weitergaben nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich dazu bestimmt ist, die Umsetzung der Bestimmungen des Friedensabkommens zu unterstützen, keine Anwendung finden;

3. *bekundet erneut* seine Bereitschaft, die Waffenembargomaßnahmen zu überprüfen, unter anderem deren Änderung, Aussetzung oder schrittweise Aufhebung im Lichte der Fortschritte in Bezug auf die in Ziffer 2 der Resolution [2577 \(2021\)](#) festgelegten wesentlichen Kriterien, und legt den südsudanesischen Behörden nahe, in dieser Hinsicht weitere Fortschritte zu erzielen;

4. *fordert* die Neubelebte Übergangsregierung der nationalen Einheit *erneut auf*, mit den im Neubelebten Abkommen vorgesehenen Reformen der Verwaltung der öffentlichen Finanzen voranzuschreiten, so auch indem sie Informationen zu allen Einnahmen, Ausgaben, Defiziten und Schulden der Neubelebten Übergangsregierung der nationalen Einheit für die Öffentlichkeit verfügbar machen, und *fordert* die Neubelebte Übergangsregierung der nationalen Einheit *ferner erneut auf*, den Hybriden Gerichtshof für Südsudan einzurichten und die Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung sowie die Behörde für Entschädigung und Wiedergutmachung zu schaffen;

5. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in enger Abstimmung mit der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan (UNMISS) und der Sachverständigengruppe bis spätestens 15. April 2023 eine Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die in Ziffer 2 der Resolution [2577 \(2021\)](#) festgelegten wesentlichen Kriterien vorzunehmen;

6. *ersucht* die Behörden Südsudans, dem Ausschuss bis spätestens 15. April 2023 über die Fortschritte in Bezug auf die in Ziffer 2 der Resolution [2577 \(2021\)](#) enthaltenen wesentlichen Kriterien Bericht zu erstatten, und *bittet* die Behörden Südsudans, über die Fortschritte bei der Durchführung der in Ziffer 3 genannten Reformen Bericht zu erstatten;

7. *betont*, wie wichtig es ist, dass Notifikationen oder Anträge auf Ausnahmen nach Ziffer 5 der Resolution [2428 \(2018\)](#) alle sachdienlichen Angaben enthalten, einschließlich des Nutzungszwecks, des Endnutzers, der technischen

Spezifikationen und der Menge der zu liefernden Ausrüstungen und gegebenenfalls des Lieferanten, des voraussichtlichen Lieferdatums, des Transportmittels und des Transportwegs der Lieferungen;

8. *unterstreicht*, dass Lieferungen von Rüstungsgütern unter Verstoß gegen diese Resolution Konflikte schüren und zu weiterer Instabilität beitragen können, und fordert alle Mitgliedstaaten mit großem Nachdruck auf, dringend Maßnahmen zur Aufdeckung und Verhütung solcher Lieferungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets zu ergreifen;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten Südsudans, *auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg nach Südsudan zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach Ziffer 4 der Resolution 2428 (2018) verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten;

10. *beschließt*, alle Mitgliedstaaten dazu zu ermächtigen, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, von ihnen entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach Ziffer 4 der Resolution 2428 (2018) verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zweck der Entsorgung), und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten;

11. *verlangt*, dass jeder Mitgliedstaat, wenn er eine Überprüfung nach Ziffer 7 durchführt, dem Ausschuss rasch einen ersten schriftlichen Bericht vorlegt, der insbesondere eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung, die Ergebnisse der Überprüfung sowie Angaben darüber enthält, ob dabei kooperiert wurde, und verlangt ferner, dass diese Mitgliedstaaten dem Ausschuss, falls Artikel gefunden werden, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe verboten ist, innerhalb von 30 Tagen einen schriftlichen Folgebericht vorlegen, der maßgebliche Einzelheiten über die Überprüfung, Beschlagnahme und Entsorgung sowie maßgebliche Einzelheiten über die Weitergabe enthält, einschließlich einer Beschreibung der Artikel, ihrer Herkunft und des vorgesehenen Bestimmungsorts, sofern diese Informationen in dem ersten Bericht nicht enthalten waren;

Zielgerichtete Sanktionen

12. *beschließt*, die mit den Ziffern 9 und 12 der Resolution 2206 (2015) verlängerten Maßnahmen betreffend Reisen und Finanzen bis zum 31. Mai 2023 zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 10, 11, 13, 14 und 15 der Resolution 2206 (2015) und der Ziffern 13, 14, 15 und 16 der Resolution 2428 (2018);

13. *beschließt*, die in Ziffer 11 verlängerten Maßnahmen nach Maßgabe der bei der Umsetzung aller Bestimmungen des Neubelebten Abkommens erzielten

Fortschritte und der Entwicklungen im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, einschließlich sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, fortlaufend zu überprüfen, und *bekundet* seine Bereitschaft, eine Anpassung der in Ziffer 11 enthaltenen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, unter anderem durch die Änderung, Aussetzung, Aufhebung oder Verstärkung von Maßnahmen, um auf die Situation zu reagieren;

14. *unterstreicht* seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen, um die Suche nach einem alle Seiten einschließenden, dauerhaften Frieden in Südsudan zu unterstützen, und *weist darauf hin*, dass der Ausschuss Anträge auf die Streichung von Personen und Einrichtungen von der Liste prüfen kann;

15. *bekräftigt*, dass Ziffer 9 der Resolution [2206 \(2015\)](#) auf Personen und Ziffer 12 der Resolution [2206 \(2015\)](#) auf Personen und Einrichtungen Anwendung findet, die von dem Ausschuss benannt wurden, weil sie für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, und *bekräftigt ferner*, dass die Ziffern 9 und 12 der Resolution [2206 \(2015\)](#) auf von dem Ausschuss dafür benannte Personen Anwendung finden, die Anführer oder Mitglieder einer Einrichtung sind, einschließlich jeder südsudanesischen Regierung, Opposition, Miliz oder sonstigen Gruppe, die eine der in dieser Ziffer und in Ziffer 14 beschriebenen Aktivitäten begangen hat oder deren Mitglieder eine solche begangen haben;

16. *bekundet* seine Besorgnis über Berichte, wonach öffentliche Mittel veruntreut und unrechtmäßig verwendet wurden, was den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Südsudans gefährdet, bekundet seine ernste Besorgnis über Berichte, wonach es finanzielle Unregelmäßigkeiten gibt und wonach es an Transparenz, Aufsicht und Finanzkontrolle mangelt, was den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans gefährdet und nicht im Einklang mit Kapitel IV des Neubelebten Abkommens steht, und *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass Personen, die an Handlungen oder Politiken beteiligt sind, die die Ausweitung oder Verlängerung des Konflikts in Südsudan bezwecken oder bewirken, für Maßnahmen betreffend Reisen und Finanzen benannt werden können;

Sanktionsausschuss und Sachverständigengruppe

17. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten, internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie der UNMISS und insbesondere mit den Nachbarstaaten und den Staaten der Region zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution vorgesehenen Maßnahmen vollständig durchgeführt werden, und legt dem Ausschuss in dieser Hinsicht nahe, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitz und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen;

18. *beschließt*, das in Ziffer 19 der Resolution [2428 \(2018\)](#) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 1. Juli 2023 zu verlängern, und beschließt, dass die Sachverständigengruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 1. Dezember 2022 einen Zwischenbericht, bis zum 1. Mai 2023 einen

Schlussbericht und mit Ausnahme der Monate, in denen diese Berichte fällig sind, jeden Monat aktualisierte Informationen vorlegt;

19. *ersucht* das Sekretariat, im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution [2242 \(2015\)](#) dafür zu sorgen, dass die Sachverständigengruppe über die notwendigen Sachkenntnisse in Geschlechterfragen verfügt, und legt der Sachverständigengruppe nahe, Geschlechterfragen als Querschnittsthema in ihre Untersuchungen und ihre Berichterstattung aufzunehmen;

20. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, insbesondere auch durch die Bereitstellung aller Informationen über unerlaubte Vermögenstransfers aus Südsudan in Finanz-, Immobilien- und Unternehmensnetzwerke, und *fordert ferner* alle beteiligten Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

21. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution [1960 \(2010\)](#) und Ziffer 9 der Resolution [1998 \(2011\)](#) sachdienliche Informationen an den Ausschuss weiterzugeben, und bittet die Hohe Kommissarin für Menschenrechte, sachdienliche Informationen an den Ausschuss weiterzugeben, soweit angezeigt;

22. *befürwortet* einen raschen Informationsaustausch zwischen der UNMISS und der Sachverständigengruppe und *ersucht* die UNMISS, den Ausschuss und die Sachverständigengruppe im Rahmen ihres Mandats und ihrer Kapazitäten zu unterstützen;

23. *bittet* die Rekonstituierte gemeinsame Überwachungs- und Evaluierungskommission, gegebenenfalls sachdienliche Informationen über ihre Bewertung der Durchführung des Neubelebten Abkommens, der Einhaltung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang und der Erleichterung des ungehinderten und sicheren humanitären Zugangs durch die Parteien an den Rat weiterzugeben;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
